

Informationen für Eltern über die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (laufende Geldleistung)

Ihr Kind wird von einer Tagespflegeperson betreut?

Tagespflegepersonen sind selbstständig Tätige. Für die Betreuung in Kindertagespflege schließen Eltern und Tagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag, aus dem sich alle Rechte und Pflichten der Eltern und der Tagespflegeperson ergeben.

Gemäß § 23 SGB VIII kann die laufende Geldleistung beantragt werden. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson.

1. Wer kann die laufende Geldleistung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) beantragen?

Sorgeberechtigte Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile oder sonstige sorgeberechtigte Personen.

2. Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der Fachberatung für Kindertagespflege beim Jugendamt Waldshut zu stellen. Der Antrag gilt ab dem 1. des Monats der Antragsstellung, frühestens ab Betreuungsbeginn.

Der Bewilligungszeitraum über die laufende Geldleistung wird befristet. Wird das Kind weiterhin in Kindertagespflege betreut, ist die laufende Geldleistung erneut zu beantragen.

3. Für welchen Betreuungsbedarf kann die laufende Geldleistung beantragt werden?

Kinder haben Anspruch auf Förderung und Bildung. Der Umfang der öffentlichen Förderung in der Kindertagespflege ist in § 24 SGB VIII geregelt und besteht, abhängig vom Alter des Kindes wie folgt:

0 bis 1 Jahr	Anspruch auf Förderung während der berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern oder Elternteile
1 Jahr bis 3 Jahre	Anspruch auf frühkindliche Förderung oder zur Erfüllung eines umfangreicheren individuellen Bedarfs. z.B. wegen gleichzeitiger berufsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern/Elternteile
3 Jahr bis Schuleintritt	Anspruch auf Erfüllung eines individuellen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, während der berufsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern/Elternteile
Schuleintritt bis 14 Jahre	Anspruch auf Förderung während der berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern oder Elternteile, Einrichtungsplätze und Betreuungsangebote der Schule sind vorrangig in Anspruch zu nehmen

4. Wie hoch ist die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in Form einer Vergütung je Betreuungsstunde gewährt und setzt sich aus Förderleistung und Sachkosten zusammen. Die Sachkosten sind mit 2,00 € je Stunde berücksichtigt.

Die laufende Geldleistung beträgt derzeit 7,50 € je Stunde für Kinder unter drei Jahren und 6,50 € je Stunde für Kinder über drei Jahren.

Tagespflegepersonen sind selbstständig Tätige. Die laufende Geldleistung ist somit steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen der Tagespflegeperson.

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII werden zusätzlich zur laufenden Geldleistung angemessene Aufwendungen der Tagespflegeperson zur Kranken-, Pflege- und Alterssicherung und Unfallversicherung bezuschusst bzw. erstattet.

5. Für welchen Betreuungsumfang wird die laufende Geldleistung gewährt?

Der wöchentliche Mindestbetreuungsumfang in der Kindertagespflege beträgt 5 Stunden.

Berücksichtigt wird zusätzlich die fachlich angemessene Eingewöhnung in Anlehnung an das „Berliner Modell“ (sh. Eingewöhnungstagebuch).

✓ **Tagespflege zur Frühkindlichen Förderung**

Die laufende Geldleistung wird für max. 20 Stunden wöchentlich gewährt. Ist die Tagespflegeperson in gerader Linie mit dem Tagespflegekind verwandt, werden maximal 10 Stunden wöchentlich zur frühkindlichen Förderung anerkannt. Aus fachlichen Gründen wird eine tägliche Betreuungszeit von mindestens 3 und höchstens 6 Stunden empfohlen.

✓ **Tagespflege aufgrund berufsbedingter Abwesenheit**

Der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes wird unter Berücksichtigung der beruflichen und familiären Situation zwischen den Eltern und der Fachberatung für Kindertagespflege ermittelt. Dabei wird der Rechtsanspruch auf Förderung und Bildung sowie das Kindeswohl berücksichtigt.

Neben dem Betreuungsumfang auf Grund der gleichzeitigen berufsbedingten Abwesenheit wird die laufende Geldleistung zusätzlich wie folgt gewährt (Ausfallzeit):

Krankheit der Eltern	vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für max. 3 aufeinanderfolgende Kalendertage (Ausfallzeit). Bei längerer Erkrankung ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über künftige Leistungen des Jugendamtes zu entscheiden
Krankheit des Kindes	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang für 10 zusammenhängende Kalendertage (Ausfallzeit)
Fernbleiben des Kindes	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang, wenn Absage nicht mindestens 48 Stunden zuvor erfolgt Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Betreuung, kann vereinbarte Betreuungszeit für 10 zusammenhängende Kalendertage abgerechnet werden (Ausfallzeit)

Betreuungsbedarf, der nicht auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern erforderlich ist (z.B. Arztbesuch, Behördengänge, Betriebsfeiern, Elternabende etc.) oder den anerkannten und bewilligten Umfang übersteigt, kann von der Tagespflegeperson nicht mit dem Jugendamt abgerechnet werden und ist von den Eltern an diese privat zu vergüten.

Ausfallzeit kann nicht bei Urlaub des Kindes oder dessen Eltern sowie Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson abgerechnet werden.

6. Wie wird die laufende Geldleistung abgerechnet und ausbezahlt?

Die laufende Geldleistung wird direkt an die betreuende Tagespflegeperson ausbezahlt. Diese muss die Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzen.

✓ Tagespflege zur frühkindlichen Förderung

Die laufende Geldleistung wird auf Grundlage des regelmäßigen wöchentlichen Betreuungsumfanges (Faktor 4) ermittelt und monatlich zum 30. eines Monats ohne Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Während der Eingewöhnung werden die tatsächlich erbrachten Stunden für den gesamten Monat auf Nachweis vergütet.

Eine Unterbrechung der regelmäßigen Betreuung von mehr als 3 Wochen ist dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Die Bewilligung der laufenden Geldleistung wird grundsätzlich auf Monatsende befristet (Ausnahme: Wechsel zur Betreuung aufgrund berufsbedingten Abwesenheit).

✓ Tagespflege aufgrund berufsbedingter Abwesenheit

Die laufende Geldleistung wird auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden und Ausfallzeit an die Tagespflegeperson ausbezahlt, ggf. sind zusätzliche Nachweise (z. B. Dienstpläne, Auszüge Zeiterfassungssystem) vorzulegen. Ausfallzeiten sind im Betreuungsnachweis zu benennen und zu begründen.

Der Betreuungsnachweis wird von der Tagespflegeperson dem Jugendamt vorgelegt, nachdem die Richtigkeit der Abrechnung von den Eltern durch Unterschrift bestätigt wurde. Die Bewilligung der laufenden Geldleistung wird individuell befristet.

✓ Veränderungen im Betreuungsverhältnis

Veränderungen im Betreuungsverhältnis innerhalb des Bewilligungszeitraumes sind sowohl von den Eltern als auch der Tagespflegeperson unverzüglich der Fachberatung anzuzeigen und führen ggfls. zu Änderungen der Bewilligung in Bezug auf Umfang und Dauer der gewährten Leistungen sowie des Leistungsbescheides in Bezug auf den zu leistenden Kostenbeitrag.

7. Welche Kosten kommen auf die Eltern zu?

✓ Vergütung an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sind selbstständig Tätige. Über den privatrechtlichen Betreuungsvertrag können weitere Kosten (z.B. höherer Stundenvergütung, Betriebskosten, Sachkosten etc.) vereinbart werden. Diese Kosten sind von den Eltern mit der Tagespflegeperson direkt abzurechnen.

Bis zur Gewährung der laufenden Geldleistung stehen die Eltern als Vertragspartner in der Verpflichtung die Vergütung an die Tagespflegeperson zu leisten.

✓ Kostenbeitrag an das Jugendamt

Entsprechend der „Satzung des Landkreises Waldshut zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ wird für jede an die Tagespflegeperson vergütete Betreuungsstunde (auch Ausfallzeiten) der Kostenbeitrag festgesetzt und verlangt.

Die Höhe des Kostenbeitrages je Betreuungsstunde richtet sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt und beträgt je Kind und Stunde:

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,57 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,96 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,28 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,45 €

✓ **Wie ist der Kostenbeitrag an das Jugendamt zu leisten?**

Der Kostenbeitrag wird mit Leistungsbescheid festgesetzt. Über die Zahlungsmodalitäten (monatlich in gleichbleibender Höhe oder auf Rechnung) werden die Eltern mit dem Leistungsbescheid informiert.

✓ **Wann ist kein Kostenbeitrag an das Jugendamt zu leisten?**

Bei Bezug von Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Außerdem kann der Kostenbeitrag auf Antrag vom Jugendamt des Landkreises Waldshut ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

8. Ansprechpartner

✓ **Ansprechpartner für Fragen zum Betreuungsverhältnis (Fachberatung)**

Für alle Fragen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis stehen die Fachberaterinnen des Jugendamtes zur Verfügung. Die Zuständigkeiten sind nach Wohngemeinden der Eltern aufgeteilt. Kontaktaufnahme mit Angabe des Wohnorts ist möglich über KTP.Fachberatung@landkreis-waldshut.de, damit die zuständige Fachberatung Kontakt aufnehmen kann.

Die zuständige Fachberatung nimmt Ihren Antrag auf die laufende Geldleistung entgegen. Die Prüfung des förderfähigen Betreuungsbedarfs erfolgt durch Fachberatung und Sachbearbeitung gemeinsam.

✓ **Ansprechpartner für die Gewährung der laufenden Geldleistung und Kostenbeitrag**

Die Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson und die Heranziehung der Eltern zu den Kosten erfolgt über die Sachbearbeitung. Die Zuständigkeit richtet sich alphabetisch nach dem Nachnamen des Kindes, für welches die Leistung beantragt wird. Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung erhalten Sie im Bewilligungsverfahren.

Ihr Team der Kindertagespflege
des Jugendamtes Waldshut